

Antrag auf Bewilligung einer Direktförderung von Biomasse Kleinfeuerungsanlagen



Das Land
Steiermark

Übergangsrichtlinie - gilt für Anlagen, mit deren Errichtung vor dem 01.05.2011 begonnen wurde.

Hinweis: Alle Angaben sind in Blockschrift bzw. deutlich leserlich auszufüllen! Dieser Antrag ist bei einer der auf Seite 5 genannten Stellen einzureichen.

Antragsvoraussetzung ist die Beratung bei einer Einreichstelle (siehe letzte Seite!).

Beratung bei Einreich- und Beratungsstelle durchgeführt am (Beratungsstelle, Unterschrift, Stempel)

FörderungswerberIn

Von dem/der FörderungswerberIn auszufüllen:

Vorname: Nachname (Akad. Grad):

Geburtsdatum:

Bezeichnung bei juristischen Personen:

Registercode (Firmenbuch-, Vereinsregisternummer, etc.):

Adresse: Straße:

PLZ: Ort:

Tel.: Mobil:

E-Mail:

Bankverbindung:

Kontoinhaber:

Bankleitzahl: Kontonummer:

Besitzverhältnisse: (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- EigentümerIn von Wohngebäuden bzw. Wohnungen oder WohnungseigentumswerberIn
- PächterIn, HauptmieterIn
- Dinglich Nutzungsberechtigte/r
- Wohnbauträger
- BetreiberIn einer Schule oder eines Kindergartens
- BetreiberIn einer öffentlichen Sportanlage
- BetreiberIn eines Pflegeheimes

Eingangsstempel der Einreichstelle:

Eingangsstempel des Umweltlandesfonds:

Bestätigung

Von der Gemeinde auszufüllen:

Die Stadt-/Markt-/Gemeinde fördert die **Heizungsanlage** mit €

Die Anlage ist Bestandteil eines landwirtschaftlichen Betriebes: ja nein

Datum: Unterschrift und Stampiglie:

Bestätigung

Vom anlagenerrichtenden Unternehmen auszufüllen:

Es wird bestätigt, dass die Biomasse-Heizanlage entsprechend den technischen Normen und Vorschriften errichtet wurde. Die Heizlast des Gebäudes wurde nach ÖNORM ermittelt und ergab eine Heizlast von kW.

Fertigstellungsjahr der Anlage:

Bei Heizungsumstellung: Altanlage wurde entfernt: ja nein

Umwälzpumpen entsprechen Energieeffizienzklasse A: ja nein

Es wurden ausschließlich **neue Komponenten** eingebaut: ja nein

Der Kessel entspricht den Förderrichtlinien: ja nein

Datum: Unterschrift und Stampiglie:

Objektbeschreibung

Von dem/der FörderungswerberIn auszufüllen:

Objektadresse: wie Postanschrift: ja nein

Straße:

PLZ: Ort:

Anzahl der Objekte: Grundstücksnummern:

Art des Objektes (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- | | | |
|--|------------------------|----------------|
| <input type="radio"/> Ein- / Zweifamilienwohnhaus | Wohnnutzfläche: | m ² |
| <input type="radio"/> Mehrfamilienwohnhaus Wohneinheiten: | Wohnnutzfläche: | m ² |
| <input type="radio"/> Wohnung | Wohnnutzfläche: | m ² |
| <input type="radio"/> Schule / Kindergarten | beheizte Fläche: | m ² |
| <input type="radio"/> öffentliche Sportanlage | beheizte Fläche: | m ² |
| <input type="radio"/> Pflegeheim | beheizte Fläche: | m ² |
| <input type="radio"/> Sonstige (bitte Bezeichnung eintragen): | | |

Anlagenbeschreibung

Von dem/der FörderungswerberIn auszufüllen:

Beschreibung der Heizungsanlage (Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen):

Gesamtinvestitionssumme der modernen Holzheizung: €

-
- Ersterrichtung
- bzw.
-
- Kesseltausch / Umstellung von Einzelöfen auf Zentralheizung

bisherige Heizung:

Baujahr:

-
- Ölkessel
-
-
- Gaskessel
-
-
- Festbrennstoffkessel
-
-
- Allesbrenner
-
-
- Sonstige:

bisherige/r Brennstoff/e:

-
- Heizöl
-
-
- Gas
-
-
- Koks/Kohle
-
-
- Scheitholz
-
-
- Hackschnitzel
-
-
- Sonstige:

Anlage (Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen):

-
- Zentralheizungskessel
-
- Scheitholz (Lastausgleich-/Pufferspeichervolumen l)
-
-
- Pellets
-
-
- Hackschnitzel
-
-
- Pellets-Zentralheizungsöfen (Etagenheizung)

Kesselmarke: Type:

Leistungsbereich) lt. Typenschild: kW

- Zweck der Anlage:
-
- Heizung
-
- Brauchwasserbereitung
-
- ganzjährig
-
-
- im Sommer mit:
-
-
- Sonstige (bitte Zweck eintragen):

Kurze Beschreibung der Anlage (stichwortartig):

.....

.....

.....

.....

Der/Die FörderungswerberIn bestätigt, dass ihm/ihr die Richtlinie für die Direktförderung von modernen Holzheizungen des Steirischen Umweltlandesfonds bekannt ist und die Einhaltung ihrer Inhalte Fördervoraussetzung ist. Eine Förderung zur Errichtung der beschriebenen Anlage kann daher nur bei Vorliegen der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten des Landes Steiermark gewährt werden.

Der/Die FörderungswerberIn bestätigt, dass das Gebäude mit Wohneinheiten zu% für Wohnzwecke bzw. % als Schule, Kindergarten, öffentliche Sportanlage oder Pflegeheim genutzt wird.

Weiters bestätigt der/die FörderungswerberIn, dass für die gegenständliche Anlage kein Anspruch auf weitere Zuschüsse oder Förderungen (z.B. seitens der KPC – Kommunalkredit Public Consulting GmbH, EU, Landwirtschaftskammer, etc.) besteht. Die Fördervoraussetzungen, § 4 (1) lit. a – b, entsprechend den Richtlinien für die Direktförderung von modernen Holzheizungen werden erfüllt.

Der/Die Förderungswerber/in verpflichtet sich,

- a) eine Energieberatung bei einer Einreichstelle (Anhang 1) in Anspruch zu nehmen,
- b) die mit dem gegenständlichen Antrag vorgelegten Nachweise, detaillierte Originalrechnungen und Zahlungsbelege für die Dauer von 7 Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Durchführung der geförderten Maßnahme gesichert aufzubewahren,
- c) die errichtete Anlage ordnungs- und bestimmungsgemäß zu betreiben,
- d) einer allfälligen Kontrolle durch die Organe des Förderungsgebers, den Steiermärkischen Landesrechnungshof oder eine von diesen Stellen beauftragte oder ermächtigte Person zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der hiermit eingegangenen Verpflichtungen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu den üblichen Geschäftszeiten Zutritt zur Anlage zu gewähren,
- e) eventuellen Rechtsnachfolgern alle Verpflichtungen aus dem Rechtsverhältnis zwischen Förderungsnehmer/in und -geber rechtswirksam zu überbinden und dies bis spätestens 14 Tage nach rechtswirksamer Übertragung dem Förderungsgeber schriftlich unter Bekanntgabe aller relevanten Daten mitzuteilen und alle Änderungen der im Förderungsantrag dargestellten Umstände und Daten anzuzeigen,
- f) alle Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die aus der Sicherstellung von Ansprüchen des Landes Steiermark im Zusammenhang mit der gegenständlichen Förderung entstehen, sowie auch jene, die mit der gerichtlichen Durchsetzung etwaiger Ansprüche des Landes gegen Dritte bzw. gegen das Land durch Dritte verbunden sind, die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Rechtsverhältnis stehen, sofern der diesbezügliche Rechtsstreit durch Handlungen oder Unterlassungen seitens des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin verursacht wurde sowie in einem solchen Rechtsstreit dem Land zur Seite zu stehen, wobei das Land verpflichtet ist, den/die Förderungsnehmer/in rechtzeitig voll zu informieren und prozessuale Handlungen, gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche sowie teilweise und gänzliche Anerkenntnisse in Bezug auf den streitgegenständlichen Anspruch nur im Einvernehmen mit dem/der Förderungsnehmer/in zu tätigen,
- g) dem Förderungsgeber die gewährte Förderung rückzuerstatten, wenn
 - I. der/die Förderungsnehmer/in seine/ihre auf Grund des Förderungsvertrags übernommenen Verpflichtungen nach gehöriger Abmahnung innerhalb einer Frist von einem Monat nicht einhält,
 - II. der/die Förderungsnehmer/in einen geforderten Nachweis nicht fristgerecht erbringt, wobei im Falle einer mengenmäßig spezifizierbaren, teilweisen Nichterfüllung der Verpflichtungen das gegenständliche Rückforderungsrecht nur im zur Nichterfüllung aliquoten Ausmaß erwächst, oder
 - III. die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde oder sonst seitens des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin gegenüber dem Förderungsgeber vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden.

Diese Rückerstattungen sind unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einmahnung durch den Förderungsgeber, auf das Konto des Landes Steiermark, Landes-Hypothekenbank Steiermark, Kontonummer 2014 1005201, unter Angabe der Geschäftszahl zur Überweisung zu bringen. Die rückgeforderten Beträge erhöhen sich in Fällen der Rückforderung gemäß § 4 Abs. 3 f) lit. I. bis III. um Zinsen in Höhe von 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der ÖNB ab dem Tag der erstmaligen Auszahlung der Förderungsmittel.

Der/Die FörderungsnehmerIn ist verpflichtet, bei Förderungen mit einem Förderungswert von über 2.500 EUR eine Aufstellung aller dem/der FörderungsnehmerIn von öffentlichen oder privaten Stellen aus demselben Grund gewährten Förderungen im Zuge der Nachweisführung vorzulegen. Die Aufstellung hat den Zeitraum zu umfassen, für den die Förderung gewährt wurde.

Angabe zu weiteren gewährten oder beantragten Förderungen:

.....

Insolvenzrechtliche Bestimmung:

Für den Fall, dass über das Vermögen des Förderungsenehmers/der Förderungsenehmerin ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird oder ein Konkurs- oder Ausgleichsantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird oder die Zwangsverwaltung über das Vermögen des Förderungsenehmers/der Förderungsenehmerin angeordnet wird, ist vereinbart, dass

- a) diesfalls vor der Realisierung des Förderungsgegenstandes keine Förderungsmittel mehr ausbezahlt werden können und
- b) bereits ausbezahlte Förderungsmittel zur Rückzahlung fällig werden, wenn vom/von der FörderungsenehmerIn nicht nachgewiesen wird, dass die Realisierung des Förderungsgegenstandes trotz der vorstehend genannten Gründe gesichert ist.

Datenschutzrechtliche Bestimmung:

- a) Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle(n) ist gesetzlich ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die FörderungswerberInnen und –nehmerInnen betreffenden personenbezogenen Daten gemäß § 8 Abs. 3 Z 4 und 5 Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.
- b) Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle(n) ist gesetzlich ermächtigt, Daten gemäß Punkt 9.1 der Richtlinie im notwendigen Ausmaß zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung an den Steiermärkischen Landesrechnungshof und vom Land beauftragte Dritten, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind, allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständige Bundesministerium, allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen und allenfalls an andere Stellen, mit denen Kooperationen bestehen oder die gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben bzw. für Rückforderungen gemäß § 8 Abs. 3 Z 5 DSG 2000 an das Gericht zu übermitteln.
- c) Der Name oder die Bezeichnung des Förderungsenehmers/der Förderungsenehmerin unter Angabe der Rechtsform, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel können in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden.
- d) Der Förderungsenehmer hat das Recht, die vorstehende Zustimmungserklärung zu jeder Zeit schriftlich durch Mitteilung an den Förderungsgeber zu widerrufen. Dieser Widerruf hat rückwirkend das Erlöschen des Förderungsanspruches und die Rückforderung bereits gewährter Förderungen zur Folge. Allfällige Übermittlungen werden unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.

Maßgeblicher Zeitpunkt bei der Einreichung

Der/Die FörderungswerberIn nimmt zur Kenntnis, dass ein Ansuchen erst zu jenem Zeitpunkt als eingereicht gilt, in dem alle Unterlagen und Bestätigungen, die gemäß diesem Antrag beizubringen sind, vollständig vorliegen.

Die Übergangsrichtlinie endet mit 30.10.2011. Alle nach dem 30.10.2011 bei den im Anhang angeführten Einreichstellen einlangenden Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.

Die Richtigkeit der oben angeführten Angaben wird durch die Unterschrift des/der Förderungswerbers/in bestätigt.

....., am

Ort

Datum

.....
Unterschrift des/der FörderungswerberIn

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Detaillierte Originalrechnung(en) entspr. § 6 Abs. 1a) der Förderrichtlinie ja
- saldierte Endabrechnung(en) und Zahlungsbeleg(e) im Original ja
- Wärmebedarfsberechnung (z.B. nach ÖNORM EN 12831 oder H 7500 oder aus dem Energieausweis) ja
- Technische Dokumentation der Feuerungsanlage entsprechend Feuerungsanlagengesetz ja

Weitere beigefügte Unterlagen:

- Bestätigung des Nah- oder Fernwärmebetreibers (wenn Nah- oder Fernwärme im Ort vorhanden, dass das ggst. Objekt nicht angeschlossen werden kann) ja
- Plan oder Planskizze des von der Heizanlage versorgten Objektes mit Raumbezeichnung und Nutzflächenangaben ja
- ja

Sonstiges:

- Zusatzheizsystem vorhanden

FörderungshöheVon der *Einreichstelle* auszufüllen:**Scheitholzgebläsekessel / Pellets-Zentralheizungsöfen:**

Nettoinvestition x 0,25 €

Wohneinheiten x 1.100,-- € max. €

Pellets- oder Hackschnitzelzentralheizungsanlage:

Nettoinvestition x 0,25 €

Wohneinheiten x 1.400,-- € max. €

- Umwälzpumpen der Energieeffizienzklasse A x 50,-- € €
- Hydraulischer Abgleich (im Zuge einer Heizungsumstellung) 50,-- €
- ergänzende Sanierungsmaßnahmen, Protokoll der Energieberatung, gemäß § 5 Abs. 8 100,-- €
- elektrostatischer Partikelabscheider 500,-- €

Zwischensumme: € x % für Wohnzwecke,
bzw. % als sonstige zurechenbare Nutzfläche =

Förderungssumme: €

....., am
Ort Datum Unterschrift und Stampiglie der Einreichstelle

Adressen der Einreich- und Beratungsstellen:**Telefonnummer:**

Amt der Steiermärkischen Landesregierung, FA 17A - Fachstelle Energie,
Energieberatungsstelle, Burggasse 11/Parterre, A-8010 Graz 0316 / 877-2694 oder 3414

LandesEnergieVerein, Burggasse 9/II, A-8010 Graz 0316 / 877-3389

Energieagentur Stainz, Technologiepark 1 (im TEZ), A-8510 Stainz 03463 / 70010-265

Energieagentur Obersteiermark, Holzinnovationszentrum 1a, A-8740 Zeltweg 03577 / 26664

Energieagentur Weststeiermark, Wirtschaftspark 2 (im TZD), A-8530 Deutschlandsberg 03462 / 405060

Grazer Energie-Agentur, Kaiserfeldgasse 13/I, A-8010 Graz 0316 / 811848-0

Lokale Energieagentur – LEA GmbH, Auersbach 130, A-8330 Feldbach 03152 / 8575-500

Regionalenergie Steiermark, Florianigasse 9, A-8160 Weiz 03172 / 30321-0

EnergieAgentur SteiermarkNord, Am Dorfplatz 400, A-8940 Weißenbach bei Liezen 03612 / 22207-14

Energieagentur GU GmbH, Ulmenweg 12, A-8401 Kalsdorf 03135 / 90380-10